

## **Ansprüche auf Unterlassung unzulässiger AGB gegenüber ausländischen Unternehmern im abstrakten Kontrollverfahren**

### I. Klauselunangemessenheit

1. Das ausländische Unternehmen (U) mit Hauptsitz in einem Staat, in dem die Brüssel I - VO gilt (dies sind sämtliche Mitgliedsstaaten der EU; Dänemark hat nachträglich die Erstreckung der VO durch besonderes Abkommen vereinbart), legt

1.1 als Verwender gegenüber dem deutschen Lieferanten dem Vertrag unangemessene AGB zugrunde, wobei

1.1.1 ein weiterer Sitz in Deutschland nicht vorhanden ist. Ein deutscher Wirtschaftsverband verlangt von U

1.1.1.1 in Frankreich Unterlassung der Klausel

a. Zuständigkeit des Gerichts

aa. Gerichtsstandsvereinbarung; Vereinbarung über den Erfüllungsort; Schiedsvertrag

bb. Gesetzliche Zuständigkeit

b. Anspruchsberechtigung des Wirtschaftsverbandes

Diese muss sowohl nach nationalem Recht (die Satzung erlaubt ausdrücklich ein Tätigwerden im Ausland) sowie nach dem Gesetzesrecht des Auslandsstaates (hier: Frankreich) bestehen

c. Anzuwendendes Sachrecht

aa. Vereinbartes Sachrecht

bb. Sachrecht nach Gesetzesrecht (maßgebend ist das Gesetzesrecht in Frankreich)

1.1.1.2 Der Wirtschaftsverband verlangt in Deutschland Unterlassung der Klausel

a. Zuständigkeit des Gerichts

aa. Gerichtsstandsvereinbarung; Vereinbarung über den Erfüllungsort; Schiedsvertrag

bb. Gesetzliche Zuständigkeit

Art. 5 Ziff. 3 Brüssel I - VO, sofern die Verwendungshandlung - welche nach der h.M als unerlaubte Handlung qualifiziert wird - sich in Deutschland ereignete oder sich zu ereignen droht

b. Anspruchsberechtigung des Wirtschaftsverbandes: § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 UKlaG

c. Anzuwendendes Sachrecht

aa. Vereinbarung (vorausgesetzt, ein Deutsches Gericht ist zuständig)

bb. nach der h.M. das Recht des Staates, in welchem die Verwendungshandlung als unerlaubte Handlung stattgefunden hat, nach meiner Auffassung das Recht des Staates, welches anzuwenden ist auf den Ort der - schwerpunktmäßigen - vertraglichen Interessenkollision in Anlehnung an Art. 28 Abs. 1 EGBGB

1.1.2 Das ausländische Unternehmen (U) als Verwender ist zugleich in Deutschland geschäftsansässig. Der Wirtschaftsverband verlangt von U

1.1.2.1 in Frankreich Unterlassung der Klausel

a. Zuständigkeit des Gerichts

aa. Gerichtsstandsvereinbarung; Vereinbarung über den Erfüllungsort; Schiedsvertrag

bb. Gesetzliche Zuständigkeit: Jedenfalls Art. 2 Abs. 1 Brüssel I - VO

b. Anspruchsberechtigung: Diese muss sowohl nach nationalem Recht (die Satzung erlaubt ausdrücklich ein Tätigwerden im Ausland) sowie nach dem Recht des Auslandsstaates (hier: Frankreich) bestehen

c. Anzuwendendes Sachrecht

aa. Vereinbarung

bb. Anzuwendendes Sachrecht nach französischem Recht

1.1.2.2 Der Wirtschaftsverband verlangt in Deutschland von U Unterlassung der Klausel

a. Zuständigkeit des Gerichts

aa. Gerichtsstandsvereinbarung; Vereinbarung über den Erfüllungsort; Schiedsvertrag

bb. gesetzliche Zuständigkeit: Art. 5 Ziff. 3 Brüssel I - VO oder Art. 5 Ziff. 5 Brüssel I - VO

b. Anspruchsberechtigung: § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 UKlaG

c. Anzuwendendes Sachrecht: Eine Grenze bildet allein Art. 27 Abs. 3 EGBGB, wonach eine Abweichung von deutschem Recht dann nicht möglich ist, wenn der Auslandsbezug ausschließlich in der Rechtswahlvereinbarung und der Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstands besteht. Mithin: Nach der h.M. das Recht des Staates, in welchem die Verwendungshandlung, die als unerlaubte Handlung zu qualifizieren sei, stattgefunden hat, nach meiner Auffassung das Recht des Staates, welches anzuwenden ist auf den Ort der - schwerpunktmäßigen - vertraglichen Interessenkollision in Anlehnung an Art. 28 Abs. 1 EGBGB.

1.2 Gegenüber dem ausländischen U ist Verwender ein deutscher Unternehmer

1.2.1 Das französische Unternehmen hat keinen weiteren Sitz in Deutschland

Möglicherweise lässt es das französische Recht zu, dass eine Kontrollklage in Frankreich gegen den Vertragspartner des Verwenders möglich ist, weil die eigenen AGB den Verwender benachteiligen.

Ist allerdings kraft Vereinbarung oder Gesetzesrecht ein deutsches Gericht zuständig und ist zusätzlich deutsches Recht anwendbar, scheidet eine Kontrollklage des Verwenders deshalb

aus, weil die §§ 307 ff. BGB nach ihrem Schutzzweck nur den Vertragspartner des Verwenders schützen.

### 1.2.2 Das französische Unternehmen hat einen weiteren Sitz in Deutschland

Nach Deutschem Sachrecht schützen die §§ 307 ff. BGB allein den Vertragspartner des Verwenders, so dass eine Kontrollklage zugunsten des sich selbst benachteiligenden Verwenders nicht in Betracht kommt.

2. Das ausländische Unternehmen (U) hat seinen Sitz in einem Staat, der dem Luganer Abkommen beigetreten ist. Größere Änderungen ergeben sich deshalb nicht, weil das Luganer Übereinkommen den Text der Brüssel I - VO im Wesentlichen übernimmt.

3. Das ausländische Unternehmen hat seinen Sitz in einem sonstigen Auslandsstaat; U legt

3.1 als Verwender gegenüber dem deutschen Lieferanten dem Vertrag unangemessene AGB zugrunde, wobei

3.1.1 ein weiterer Sitz in Deutschland nicht vorhanden ist. Der Wirtschaftsverband verlangt von U

3.1.1.1 im sonstigen Auslandsstaat Unterlassung der Klausel

a. Zuständigkeit

aa. vereinbarte Gerichtszuständigkeit

bb. gesetzliche Gerichtszuständigkeit

b. Anspruchsberechtigung des Wirtschaftsverbandes im sonstigen Auslandsstaat: nach dortigem Zivilprozessrecht und dortigem materiellen Recht

c. anzuwendendes Sachrecht

aa. vereinbartes Sachrecht

bb. Sachrecht nach Gesetzesrecht

3.1.1.2 Der Wirtschaftsverband verlangt in Deutschland Unterlassung der Klausel

a. Zuständigkeit des Gerichts

aa. vereinbarte Gerichtszuständigkeit

bb. gesetzliche Zuständigkeit, nach der h.M. das Recht desjenigen Staates, in welchem sich die Verwendungshandlung ereignete (wohl: Art. 28 EGBGB)

b. Anspruchsberechtigung des Wirtschaftsverbandes: § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 UKlaG

c. anzuwendendes Sachrecht

aa. Vereinbarung (vorausgesetzt ein deutsches Gericht ist zuständig)

bb. nach der h.M. das Recht des Staates, in welchem die Verwendungshandlung als unerlaubte Handlung stattgefunden hat, nach diesseitiger Auffassung das Recht des Staates, welches anzuwenden ist auf den Ort der - schwerpunktmäßigen - vertraglichen Interessenkollision in Anlehnung an Art. 28 Abs. 1 EGBGB

3.1.2 Das ausländische Unternehmen des sonstigen Auslandsstaates ist als Verwender zugleich in Deutschland geschäftsansässig. Der Wirtschaftsverband verlangt von U

3.1.2.1 im sonstigen Auslandsstaat Unterlassung der Klausel

a. Zuständigkeit des Gerichts

aa. vereinbarte Gerichtszuständigkeit

bb. gesetzliche Zuständigkeit: das internationale Zivilprozessrecht des sonstigen Auslandsstaates, mithin nicht die Brüssel I - VO und nicht das Luganer Abkommen

b. Anspruchsberechtigung: abhängig davon, ob das Recht des sonstigen Auslandsstaates eine entsprechende Regelung vorsieht

c. anzuwendendes Sachrecht

aa. Vereinbarung

bb. anzuwendendes Sachrecht

dies bestimmt sich nach dem Gesetzesrecht des sonstigen Auslandsstaates

3.1.2.2 Der Wirtschaftsverband verlangt in Deutschland von U Unterlassung der Klausel

a. Zuständigkeit des Gerichts

aa. vereinbarte Gerichtszuständigkeit

bb. gesetzliche Zuständigkeit: internationales Zivilprozessrecht von Deutschland

b. Anspruchsberechtigung: § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 UKlaG

c. anzuwendendes Sachrecht: nach der h.M. das Recht des Staates, in welchem die Verwendungshandlung als unerlaubte Handlung stattgefunden hat, nach diesseitiger Auffassung das Recht des Staates, welches anzuwenden ist auf den Ort der - schwerpunktmäßigen - vertraglichen Interessenkollision in Anlehnung an Art. 28 Abs. 1 EGBGB

3.2 Gegenüber dem ausländischen U eines sonstigen Auslandsstaates ist Verwender ein deutscher Unternehmer

3.2.1 Das Unternehmen des sonstigen Auslandsstaates hat keinen weiteren Sitz in Deutschland. Möglicherweise lässt es das Recht des sonstigen Auslandsstaates es zu, dass eine Kontrollklage dort gegen den Vertragspartner des Verwenders möglich ist, weil die eigenen AGB den Verwender benachteiligen.

3.2.2 Das Unternehmen des sonstigen Auslandsstaates hat einen weiteren Sitz in Deutschland.

Nach deutschem Sachrecht schützen die §§ 307 ff. BGB allein den Vertragspartner des Verwenders.

II. Wettbewerbswidrigkeit von AGB

Die Gliederung (nicht unbedingt der Inhalt der Ausführungen hierzu) ist dieselbe wie oben zu I

	<p style="text-align: center;"><b>www.agbrecht-bernreuther.de</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ansprüche auf Unterlassung unzulässiger AGB gegenüber ausländischen Unternehmen im abstrakten Kontrollverfahren</b></p> <p>Vorbemerkung:</p> <p>Unzulässige, unternehmensbezogen verwendet AGB, verstoßen regelmäßig gegen § 307 BGB oder eine dieselbe Schutzrichtung aufweisende Norm.</p> <p>AGB können aber auch gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen. Voraussetzung ist, dass die Verwendungshandlung eine Wettbewerbshandlung darstellt und zusätzlich § 3 UWG bzw. § 3, 4 Ziff. 11 UWG (als Hauptbeispiel möglicher Verletzungshandlungen insoweit) verletzt ist.</p> <p>Die Verletzung von § 307 BGB einerseits bzw. die Verletzung von § 3 UWG andererseits beinhaltet als Voraussetzung, dass deutsches Recht zur Anwendung kommt.</p> <p>Die Verwendung unangemessener AGB einerseits und die Verwendung wettbewerbswidriger AGB andererseits bilden das Grundraster der nachfolgenden Erörterung zu den vorhandenen Möglichkeiten betreffend die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen unzulässiger AGB gegenüber ausländischen Unternehmern im abstrakten Kontrollverfahren.</p> <p>Beachtlich ist dabei, dass nur ein Teil der eingangs dargelegten Gliederung im Fließtext hier Ausführungen enthält. Die überwiegend maßgeblichen Gesichtspunkte dürften allerdings angesprochen sein.</p> <p>Unterschieden – zur Klarstellung – wird nachfolgend kurz hinsichtlich der Sachverhaltsvorgaben, der Rechtsmöglichkeiten und – den Hauptpunkt der Erörterungen bildend in Übereinstimmung mit der ausführlichen, hier eingangs dargelegten Gliederung – die Fallmöglichkeiten.</p> <p>A Sachverhaltsvorgaben</p> <p>1. Der ausländische Unternehmer hat seinen</p>	
--	--	--

	<p>Hauptsitz in einem</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1.1 Staat, in welchem die Brüssel I - VO gilt</li><li>1.2 Staat, welcher dem Luganer Abkommen beigetreten ist</li><li>1.3 sonstigem Auslandsstaat.</li></ol> <ol style="list-style-type: none"><li>2. Das ausländische Unternehmen hat in Deutschland</li></ol> <ol style="list-style-type: none"><li>2.1 eine Niederlassung</li><li>2.2 keine Niederlassung.</li></ol> <p>B Rechtsmöglichkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Zuständigkeit des Gerichts (internationale Zuständigkeit)</li></ol> <ol style="list-style-type: none"><li>1.1 Zuständig ist ein deutsches Gericht;</li><li>1.2 zuständig ist ein ausländisches Gericht.</li></ol> <ol style="list-style-type: none"><li>2. Anzuwendendes Recht (kollisionsrechtliche Fragestellung)</li></ol> <ol style="list-style-type: none"><li>2.1 Das deutsche Gericht wendet deutsches Recht an;</li><li>2.2 das deutsche Gericht wendet ausländisches Recht an (Art. 3 Abs. 1 S. 1 EGBGB);</li><li>2.3 das ausländische Gericht wendet das Recht seines Heimatstaates an;</li><li>2.4 das ausländische Gericht wendet deutsches Recht an;</li><li>2.5 das ausländische Gericht wendet sonstiges fremdes Recht an.</li></ol> <p>C Fallmöglichkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"><li>I. Klauselunangemessenheit</li></ol> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Das ausländische Unternehmen (U) mit Sitz in einem Staat, in dem die Brüssel I - VO gilt (hier als Beispiel: Frankreich; gegenständlich: Lyon) legt</li></ol> <ol style="list-style-type: none"><li>1.1 als Verwender gegenüber dem deutschen Lieferanten der vertraglichen Vereinbarung u.a. folgende Klausel zugrunde:</li></ol> <p><i>"Nach Abnahme der Ware erhält der Lieferant eine Abschlagszahlung von 50 % auf den vereinbarten Kaufpreis; die Restzahlung erfolgt entsprechend dem Absatz der Ware",</i></p>	
--	---	--

	<p>wobei ein</p> <p>1.1.1 weiterer Sitz in Deutschland nicht vorhanden ist. Ein deutscher Wirtschaftsverband (W) verlangt von U</p> <p>1.1.1.1 in Frankreich Unterlassung der Klausel</p> <p>a. Zuständigkeit des Gerichts (internationale Zuständigkeit)</p> <p>a.a Zuständigkeit Kraft Vereinbarung</p> <p>(1) Vereinbarung über das anzurufende Gericht Bevor die Anwendbarkeit der Brüssel I - VO erörtert wird, muss geprüft werden, ob eine - wirksame - Gerichtsstandsvereinbarung eine vorrangige Regelung beinhaltet.</p> <p>(a) Dies setzt als weitere Vorfrage voraus zu klären, ob eine - wirksame - Gerichtsstandsvereinbarung auch den Anspruchsgläubiger in einem abstrakten Kontrollverfahren auf Unterlassung bindet.</p> <p>Dies ist nach meiner Auffassung zu bejahen: Sinn und Zweck des Kontrollverfahrens, unabhängig von seiner jeweiligen Ausgestaltung durch den betreffenden Staat, ist und kann es nur sein, eine Rechtmäßigkeitsprüfung im Rahmen des betreffenden Vertrages herbeizuführen.</p> <p>Für ein Hinausgehen über oder ein Zurückbleiben hinter diesem Vertrag besteht kein sachlicher Rechtfertigungsgrund, er ist - auch - nicht ableitbar aus den §§ 307 ff. BGB.</p> <p>Im Übrigen ergibt es keinen Sinn, die Angemessenheit von Klauseln vor einem Gericht prüfen zu lassen, welches zwischen den Parteien als zuständiges nie in Betracht kommt. Dies ist insbesondere dann bedeutsam, wenn durch die Vereinbarung der Zuständigkeit auch das anzuwendende Recht festgelegt wird. Ermöglichte man dann, dass der Unterlassungsgläubiger einer wirksamen Zuständigkeitsvereinbarung zwischen den Parteien nicht unterläge, käme es zur Kontrolle nach Maßstäben, die zwischen den Parteien nicht gelten können; was keinen Sinn ergibt.</p>	
--	---	--

	<p>Gegen diese einheitliche Betrachtungsweise spricht auch nicht, dass es zu einem Auseinanderfallen der internationalen Zuständigkeit und des anzuwendenden Sachrechts kommen kann, es mithin möglich ist, dass vor einem nach Gesetz zuständigen Gericht des einen Staates das Recht des anderen Staates zur Anwendung kommt. Diese in Fällen der unerlaubten Handlung bestehende Möglichkeit des Auseinanderfallens der prozessrechtlichen Tatortregel und des Ortes der Interessenkollision ergibt nämlich keine Rechtfertigung dafür, dass der Unterlassungsgläubiger andere Gerichte zu wählen und - eventuell - nach anderen Maßstäben zu greifen berechtigt ist, als solches vereinbart war.</p> <p>(b) Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 23 Brüssel I - VO</p> <p>Art. 23 Brüssel I - VO regelt die Voraussetzungen für Gerichtsstandsvereinbarungen. Die Vorschrift ist zwingendes Recht. Gerichtsstandsvereinbarungen im Anwendungsbereich der Brüssel I - VO können zum einen durch nationale Vorschriften weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden, zum anderen können auch <i>"die Parteien keine Vereinbarung über den Geltungsbereich der europäischen Zuständigkeitsordnung treffen"</i>.</p> <p>(c) Bei einer aus der deutschen Gerichtsstandsvereinbarung folgenden Zuständigkeit des Gerichts bleibt es selbst dann, wenn mit der Klage - was hier nicht gegenständlich ist - die Feststellung der Unwirksamkeit des gesamten Vertrages begehrt wird, in welchem diese Vereinbarung enthalten ist.</p> <p>Zwischenergebnis zu (1):</p> <p>Eine - zulässige - Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den Parteien bindet auch den Unterlassungsgläubiger im abstrakten Kontrollverfahren. Die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung bestimmt sich vor allem nach Art. 23 Brüssel I - VO. Die Gerichtsstandsvereinbarung ist selbst dann beachtlich, wenn die Feststellung der</p>	
--	---	--

	<p>Unwirksamkeit des gesamten Vertrages begehrt wird.</p> <p>(2) Vereinbarung über den Erfüllungsort</p> <p>Auch Vereinbarungen über den Erfüllungsort haben Auswirkungen auf die Zuständigkeit des anzurufenden Gerichts. Liegt eine derartige Vereinbarung vor, ist diese maßgebend und zwar auch in Fällen der Verbandsklage. Die Gründe hinsichtlich der Bindungswirkung von Gerichtsstandsvereinbarungen auch betreffend Verbandsklageverfahren sind übertragbar.</p> <p>(3) Zuständigkeit kraft Schiedsvertrag gem. § 1025 ZPO</p> <p>Auch Vereinbarungen aus einem Schiedsvertrag über das anzurufende Gericht haben Auswirkungen auf die Zuständigkeit des anzurufenden Gerichts im abstrakten Kontrollverfahren. In einem derartigen Fall wäre es aber wahrscheinlich, dass ohnehin die Art und Weise der Beilegung des Rechtsstreits zusätzlich geregelt wird mit der Folge, dass die hier interessierende Frage der Erhebung einer Klauselkontrollklage kaum noch in Betracht kommt.</p> <p>bb. Gesetzliche Zuständigkeit (Zuständigkeit nach der Brüssel I - VO)</p> <p>Fehlt es an einer wirksamen Gerichtsstandsvereinbarung, gilt</p> <p>(1) Art. 2 Abs. 1 Brüssel I - VO.</p> <p>Danach sind Personen, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates haben, vor den Gerichten dieses Mitgliedsstaats zu verklagen, <i>"vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung"</i>.</p> <p>Nach Art. 22 Ziff. 2 Brüssel I - VO haben Gesellschaften und juristische Personen ihren Wohnsitz an dem Ort, an dem sich</p> <p>a ihr satzungsgemäßer Sitz b ihre Hauptverwaltung oder c ihre Hauptniederlassung befindet.</p> <p>In Abwendung von dem früheren Streit, ob zur Bestimmung des Sitzes einer Gesellschaft</p>	
--	---	--

	<p>das Recht des Gründungsortes oder das Recht am tatsächlichen Sitz der Hauptverwaltung maßgeblich ist (vom letzteren Fall ging man auf der Grundlage der überwiegend vertretenen Sitztheorie aus, welche beispielsweise auch in Frankreich galt, allerdings zwischenzeitlich durch den EuGH verabschiedet wurde, Ausgangspunkt ist die Entscheidung mit dem Stichwort „Centros“), gelten die genannten gesetzlichen Bestimmungen. Dies hat zur Folge, dass vorbehaltlich von Art 22 Ziffer 2 EuGVVO die Gesellschaft in jedem betreffenden Staat verklagt werden kann.</p> <p>(2) Art. 5 Ziff. 1 a Brüssel I - VO</p> <p>Zuständig ist ferner - der Klägerin kann zwischen der Zuständigkeit nach Art. 2 Abs. 1 Brüssel I - VO und den Zuständigkeiten nach Art. 5 ff. Brüssel I - VO (Ausnahme: Art. 16 Brüssel I - VO) wählen - gem. Art. 5 Ziff. 1 a Brüssel I - VO das Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre.</p> <p>Die Vorschrift regelt die internationale und die örtliche Zuständigkeit, wobei <i>"der Ort, an dem die Verpflichtung zu erfüllen wäre, ... nach dem Recht zu bestimmten (ist), das nach den Kollisionsnormen des mit dem Rechtsstreit befassten Gerichts für die streitige Verpflichtung maßgebend ist"</i>. Art. 5 Ziff. 1 Brüssel I VO ist § 29 ZPO nachgebildet.</p> <p>Hinsichtlich der Anwendbarkeit von Art. 5 Ziff. 1 Brüssel I - VO könnte aber problematisch sein, dass im Verhältnis zum oder durch den Verbandskläger keine <i>"Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre"</i>.</p> <p>Auf der anderen Seite erreicht man gerade mit dem Durchgriff auf die Erwägungen, die zur Rechtsanwendung zwischen den Vertragsparteien führen, dass eine Ausweitung des abstrakten Kontrollverfahrens vermieden wird auf Bereiche, die vertraglich nicht gewollt sind bzw. waren. Und da <i>"die Klageart bzw. Rechtsschutz vom ... keine Rolle (spielt)"</i>, ist es vertretbar und sachgerecht, bei der Bestimmung der internationalen Zuständigkeit unter Anwendung der Brüssel I VO auch im Rahmen der Verbandsklage auf diejenigen Rechtsverhältnisse abzustellen, die zwischen den tatsächlichen oder</p>	
--	--	--

	<p>gedachten Vertragsparteien bestehen würden.</p> <p>Für den konkreten Fall bedeutet dies: Unterstellt man, dass auch das französische Recht die gegenständliche Zahlungsregelung als unangemessen bewertet, weil auch in Frankreich der Grundsatz des "do ut des" gilt, ist ausgehend von diesem Grundsatz Erfüllungsort derjenige Ort, wo die Ware hinzuliefern ist Zug um Zug gegen Zahlung des vollständigen Kaufpreises. Liegt - wie unterstellt - auch insoweit keine besondere Vereinbarung vor, ist international und örtlich das für Lyon zuständige Gericht maßgebend.</p> <p>(3) Art. 5 Ziff. 3</p> <p>Art. 5 Ziff. 3 Brüssel I - VO - eine Person kann in einem anderen Mitgliedsstaat verklagt werden, wenn eine unerlaubte Handlung den Gegenstand des Verfahrens bildet, und zwar vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht - regelt erneut nicht nur die internationale, sondern auch die örtliche Zuständigkeit. Art. 5 Ziff. 3 Brüssel I - VO ist anwendbar, wenn die Verwendung unangemessener AGB eine <i>"unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist"</i> (Art. 5 Ziff. 3 Brüssel I - VO) darstellt.</p> <p>Hiervon geht die h.M. aus, ohne dies allerdings näher zu begründen.</p> <p>Gegen die Richtigkeit dieser Auffassung stehen folgende Überlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Gegenstand des Unterlassungsanspruchs (geht man von der Rechtslage in Deutschland und damit von § 307 BGB aus) ist die Unterlassung von Klauseln wegen deren Unangemessenheit. Gegenstand dieses Anspruchs ist mithin nicht die Verwendungshandlung selbst, losgelöst von einem Bezugspunkt. Die isolierte Bezugnahme auf die Verwendungshandlung scheidet schon deshalb aus, weil es eine rechtmäßige oder unrechtmäßige Verwendungshandlung als solche nicht gibt, diese ist bewertbar nur durch und in ihrem Zusammenhang mit der betreffenden Klausel.</li></ul>	
--	--	--

	<p>Gerade eine eigenständige Bewertung der Verwendungshandlung nimmt aber die h.M. vor. Gründe hierfür sind nicht ersichtlich. Diese ergeben sich auch nicht aus der Entscheidung des BGH zur Nichtanwendbarkeit des Art. 16 Ziffer 1 EuGVÜ im Falle der Beanstandung von Vermieterklauseln betreffend Ferienwohnungen im Ausland. Gegen die - mögliche - allgemeine Schlussfolgerung, dass eben doch auf die Verwendungshandlung und nicht auf die Klausel selbst einschließlich der Regelung des Art. 16 EuGVÜ (jetzt Art. 22 Ziff. 1 S. 2 Brüssel I - VO) abzustellen ist, stehen die von der h.M. zur Rechtfertigung der BGH-Entscheidung angeführten Gründe: Art. 16 EuGVÜ erfasst nur Individual- nicht aber Verbandsklageverfahren; darüber hinaus ist das Tatbestandsmerkmal "<i>dingliche Rechte</i>" nicht einschlägig.</p> <p>➤ Ginge man davon aus, dass die Verwendung unangemessener AGB eine unerlaubte Handlung darstellt, geriete man in unüberwindbaren Schwierigkeiten für den Fall des Vorhandenseins von Gerichtsstandsvereinbarungen, insbesondere aber von Vereinbarungen betreffend das anzuwendende Sachrecht: Es ist schon fraglich, ob Art. 5 Ziff. 3 Brüssel I - VO eine Gerichtsstandsvereinbarung vor Eintritt des schädigenden Ereignisses zulässt, noch fraglicher ist es, ob die Parteien überhaupt an den Fall eine abstrakten Unterlassungsanspruchs als Fall der unerlaubten Handlung gedacht haben. Selbst wenn hiervon ausgegangen werden könnte, ist nicht klar, welche Bindungsmöglichkeiten vertraglicher Art über einen Anspruch betreffend eine künftige unerlaubte Handlung, welche eine Vertragsseite verwirklicht, bestehen mit der Folge einer Bindungswirkung auf den Unterlassungsgläubiger im Verfahren nach §§ 1 ff. UKlaG.</p> <p>Verneint man aber Bindungsmöglichkeiten des Unterlassungsgläubigers, kommt es bei Vorhandensein von Gerichtsstands- oder Rechtswahlvereinbarungen zur Überprüfung von Inhalten in Klauselverträgen, die als solche die Rechte</p>	
--	---	--

	<p>und Pflichten der Vertragsparteien nicht bestimmt haben.</p> <p>Eine andere Sichtweise ergibt sich auch nicht daraus, dass ein Wettbewerbsverstoß vielfach als unerlaubte Handlung angesehen wird. Die rechtlichen Beziehungen bestimmen sich wegen der tatsächlichen Nachteile im Wettbewerbsverhältnis allein nach dem Wettbewerbsrecht, währenddessen die rechtlichen Beziehungen bei der Verwendung von Klauseln sich aufgrund - dieses - Vertrages vermitteln. §§ 305 BGB ff. legen Grenzen für Formularverträge fest, Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten bleibt der Vertrag; Das Wettbewerbsrecht hingegen bestimmt unmittelbar selbst in negativer Form, was zwischen den Parteilichten erlaubt ist.</p> <p>Wegen dieser grundsätzlichen Verschiedenheit der beiden gesetzlichen Regelungen verbietet sich eine unmittelbare Übertragbarkeit derjenigen Gründe, die für die Bewertung eines Wettbewerbsverstoßes als unerlaubte Handlung sprechen, was zugleich von der Notwendigkeit enthebt, die Kritik an der rechtlichen Einordnung von Wettbewerbsverstößen (als unerlaubte Handlung) auf ihre Berechtigung zu überprüfen.</p> <p>Damit ist zum Einen festzuhalten, dass Art. 5 Ziff. 3 Brüssel I - VO auf die Verwendung unangemessener AGB nicht anwendbar ist. Daher bleibt es - sofern eine auch Ansprüche im abstrakten Kontrollverfahren bindende Gerichtsstandsvereinbarung fehlt - bei Art. 2 Abs. 1 Brüssel I - VO, wonach zuständig das Wohnsitzgericht ist; zusätzlich ist gem. Art. 5 Ziff. 1 a Brüssel I - VO zuständig das Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre - sofern die streitige Klausel diesen Punkt betrifft.</p> <p>b. Anspruchsberechtigung</p> <p>Die Anspruchsberechtigung eines in Frankreich die Unterlassung unangemessener AGB geltend machenden Verbandes</p>	
--	---	--

	<p>(Verbraucherverband/Wirtschaftsverband) bestimmt sich nach französischem Recht.</p> <p>Wird der Unterlassungsanspruch durch einen in einem Mitgliedsstaat der EU ansässigen Verband (hier: Wirtschaftsverband in Deutschland, mithin maßgebend die Wettbewerbszentrale) geltend gemacht, muss dieser Verband zum einen nach seinem nationalen Recht berechtigt sein, in Frankreich, mithin im Ausland tätig zu werden.</p> <p>Erlaubt mithin die Satzung bislang nur ein Tätigwerden im Inland, muss eine Satzungsänderung erfolgen.</p> <p>Zum anderen muss die Verbandslage nach französischem Recht möglich sein. Nachdem Wirtschaftsverbände in Deutschland gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 UKlaG tätig werden, diese Regelung der Verbandsklagebefugnis sowohl ein Prozessführungsrecht als auch eine materielle Anspruchsvoraussetzung darstellt, spricht viel dafür, dass eine entsprechende Normierung in Frankreich ebenfalls prozessrechtliche und materiellrechtliche Voraussetzungen beinhaltet bzw. beinhalten muss.</p> <p>Ist eine derartige Regelung in Frankreich vorhanden, dürften weitere Schwierigkeiten nicht bestehen.</p> <p>Existiert zwar eine entsprechende Regelung in Frankreich, erschwert diese aber das Tätigwerden des Wirtschaftsverbands im Verhältnis zu französischen Verbandsklägern, stellt sich die Frage, ob dies einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gem. Art. 6 Abs. 1 EG auslöst.</p> <p>Die Frage ist nicht ohne weiteres zu beantworten: Zwar hat der EuGH das Verlangen einer Prozesskostensicherheit für Ausländer gem. § 110 Abs. 1 S. 1 ZPO als Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EG bewertet, maßgeblicher Gesichtspunkt war allerdings, dass <i>"das Gemeinschaftsrecht diesen Wirtschaftsteilnehmern den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr im gemeinsamen Markt garantiert (;... dann) muss Ihnen der Zugang zu den Gerichten eines Mitgliedsstaates im Fall von Rechtsstreitigkeiten, die sich aus ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ergeben, zu den</i></p>	
--	--	--

	<p><i>selben Bedingungen eröffnet sein, wie dem Staatsangehörigen dieses Staates".</i></p> <p>Voraussetzung für die Übertragbarkeit dieser Erwägungen ist mithin, dass ein Grundrechtsbezug aufweisbar ist, in Betracht kommt hier die Dienstleistungsfreiheit gem. Art. 59, 60 EG.</p> <p>Eine Berufung auf diese Vorschriften durch einen Wirtschaftsverband ist aber deshalb problematisch, weil das Auftreten des Wirtschaftsverbandes zum Einen als <i>"Dienstleistung"</i> zu betrachten sein müsste, was dann Schwierigkeiten bereitet, wenn ein Beschwerdeführer nicht vorhanden ist; zum Anderen ist gem. Art. 60 EG ferner Voraussetzung, dass die Dienstleistung in der Regel gegen Entgelt erbracht werden.</p> <p>Im Übrigen stellt sich die Frage, ob der Wirtschaftsverband zum Einen die Befugnis hat, über französisches Recht zu beraten, zum Anderen ist es wohl möglich, dass das französische Recht voraussetzt, wonach Mitbewerber des Wirtschaftsverbandes dieselben Eignungsvoraussetzungen vorweisen können, wie Juristen des betreffenden anderen Mitgliedsstaates der EU.</p> <p>Zusammenfassend ist also festzustellen, dass bei Vorhandensein einer französischen Regelung betreffend die Verbandsklage gegenüber ausländischen Verbandsklägern - wohl - strengere Voraussetzungen aufgestellt werden dürfen, als im Vergleich zum französischen Verbandskläger.</p> <p>Ist im französischen Recht keine Regelung betreffend die Verbandsklage enthalten, besteht keine Möglichkeit des deutschen Verbandsklägers, als Verbandskläger dort aufzutreten.</p> <p>Der EuGH führt insoweit wie folgt aus:</p> <p><i>"Nach ständiger Rechtsprechung ist es zwar mangels einer Gemeinschaftsregelung Sache der internen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedsstaaten, die Verfahrensmodalitäten für die Klagen zu regeln, mit denen der volle Schutz, der dem einzelnen aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenen Rechte gewährleistet werden soll; doch setzt das</i></p>	
--	--	--

	<p><i>Gemeinschaftsrecht dieser Zuständigkeit auch Schranken (...). Derartige Rechtsvorschriften dürfen nämlich weder zu einer Diskriminierung von Personen führen, denen das Gemeinschaftsrecht einen Anspruch auf Gleichbehandlung verleiht, noch die vom Gemeinschaftsrecht garantierten Grundfreiheiten beschränken (...)</i>".</p> <p>c. Anzuwendendes Sachrecht (kollisionsrechtliche Regelung)</p> <p>aa. Das französische Gericht hat zunächst zu prüfen, ob nicht wirksam die Geltung eines bestimmten Sachrechts vereinbart wurde. Möglich ist dies gem. ...</p> <p>Es ist ferner davon auszugehen, dass eine entsprechende Vereinbarung der Vertragsparteien über das anzuwendende Sachrecht auch den Kläger im abstrakten Kontrollverfahren bindet unabhängig davon, in welchem Land die Möglichkeit der Kontrollfrage besteht; dies deshalb, weil im Kontrollverfahren nur diejenigen Inhalte überprüfbar sein können, die zwischen den Vertragsparteien gelten bzw. gelten würden.</p> <p>bb. Unterstellt man dem französischen Recht (in Übereinstimmung mit der h.M. zur entsprechenden Rechtsfrage in Deutschland), dass es auf die Maßgeblichkeit der Verwendungshandlung ankommt und ereignete sich diese in Frankreich, ist - wohl - französisches Recht anwendbar.</p> <p>Erfolgte die Verwendungshandlung in Deutschland, müsste das französische Gericht deutsches Recht anwenden, wenn in Frankreich eine dem Art. 28 Abs. 1 EGBGB entsprechende Vorschrift existiert.</p> <p>Möglich ist es aber auch, dass das französische Recht nicht die Verwendungshandlung als maßgeblichen Anknüpfungspunkt betrachtet. Dies müsste noch recherchiert werden.</p> <p>1.1.1.2 Der Deutsche Wirtschaftsverband verlangt in Deutschland Unterlassung der Klausel</p> <p>a. Zuständigkeit des Gerichts</p> <p>aa. Gerichtsstandsvereinbarung;</p>	
--	---	--

	<p>Vereinbarung über den Erfüllungsort; Vereinbarung im Zuge eines Schiedsvertrages</p> <p>Haben die Parteien einen Ort in Deutschland als Gerichtsstand oder als Erfüllungsort vereinbart, ist das Deutsche Gericht international zuständig, im zweiten Fall folgt dies aus Art. 5 Ziff. 1 Brüssel I - VO.</p> <p>bb. Gesetzliche Zuständigkeit</p> <p>Ordnet man die Rechtsnatur der Verwendung von unangemessenen AGB als unerlaubte Handlung ein, ist es - wohl - möglich, wegen der Regelung des Art. 5 Ziff. 3 Brüssel I - VO von einer Zuständigkeit deutscher Gerichte ausgehen zu können, vorausgesetzt, die Verwendungshandlung ereignete sich in Deutschland.</p> <p>Nach meiner Auffassung ist die Bewertung der Verwendung von unangemessenen AGB als unerlaubte Handlung abzulehnen: Die Verwendungshandlung kann nicht unabhängig von der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der zu bewertenden Klausel qualifiziert werden; es kommt maßgeblich auf den Klauselinhalt selbst an. Überdies entstehen nicht auflösbare Schwierigkeiten in Fällen einer Rechtswahlvereinbarung.</p> <p>Und da Prämisse die Unangemessenheit von Klauseln ist (nur im Falle einer zusätzlichen Verletzung insbesondere von § 3 UWG käme man über Art. 5 Ziff. 3 Brüssel I - VO zu einem Gerichtsstand in Deutschland, wenn der - wettbewerbswidrige - Klauselinhalt in Deutschland sich auswirkt), bleibt es bei der Anwendbarkeit von Art. 2 i. V. m. Art. 60 Brüssel I - VO mit der Folge, dass die Klage in Lyon einzureichen ist.</p> <p>Dasselbe - Klageerhebung in Lyon - gilt nach h.M. sowie nach diesseitiger Auffassung, wenn die Verwendungshandlung in Frankreich erfolgte.</p> <p>b Anspruchsberechtigung</p> <p>Diese richtet sich hinsichtlich eines deutschen Wirtschaftsverbandes nach § 3 UKlaG.</p> <p>c. Anzuwendendes Sachrecht</p>	
--	--	--

	<p>aa. Vereinbarung</p> <p>Nach Art. 27 Abs. 1 EGBGB liegt es in der Hand der Vertragsparteien, das gewählte Recht frei zu vereinbaren.</p> <p>Haben mithin im kaufmännischen Geschäftsverkehr die Parteien in Deutschland die Anwendbarkeit deutschen Rechts vereinbart, bleibt es hierbei. Eine Grenze bildet allein Art. 27 Abs. 3 EGBGB: Danach kann von den zwingenden Bestimmungen des Deutschen Rechts dann nicht abgewichen werden, wenn der Auslandsbezug allein in der Rechtswahlvereinbarung und der Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstands liegt. Zu den zwingenden Bestimmungen zählen auch die Vorschriften nach den §§ 305 ff. BGB.</p> <p>Die Frage des anzuwendenden Sachrechts, resultierend aus einer entsprechenden Vereinbarung der Vertragsparteien, stellt sich bei einer Klage in Deutschland ohne Vorhandensein einer Niederlassung des ausländischen Unternehmens in Deutschland nur dann, wenn ein deutsches Gericht zuständig ist, weil eine entsprechende Gerichtsstandsvereinbarung getroffen wurde oder aber Art. 5 Ziff. 1 Brüssel I - VO (der Gerichtsstand des Erfüllungsortes liegt in Deutschland) oder Art. 5 Ziff. 3 Brüssel I- VO (die Verwendungshandlung als Ort des schädigenden Ereignisses erfolgte in Deutschland) einschlägig ist, wobei die erwähnten Vorschriften des Brüssel I - VO zusätzlich voraussetzen, dass ein internationaler Sachverhalt gegeben ist.</p> <p>Gilt zwar eine ausdrückliche Vereinbarung im Hinblick auf das anzuwendende Recht, ist es gleichwohl möglich, dass die Vereinbarung des Gerichtsstandes zusätzlich eine Vereinbarung des anzuwendenden Rechts ergibt, was allerdings vom Inhalt der Gerichtsstandsvereinbarung abhängt.</p> <p>bb. Sachrecht nach Gesetzesrecht</p> <p>Nach der h.M. stellt die Verwendung unangemessener AGB eine unerlaubte Handlung dar; damit ist maßgebend für die Frage des anzuwendenden Sachrechts das Deliktsstatut, d.h. der Recht des Ortes, an dem die unerlaubte Handlung begangen</p>	
--	--	--

	<p>wurde (lex loci delicti commissi). Fand mithin die Verwendungshandlung in Deutschland statt, kann nach dem h.M. der Unterlassungsanspruch auf Verwendung unangemessener AGB nach deutschem Recht verfolgt werden.</p> <p>Nach diesseitiger Auffassung ist auf den Klauselinhalt selbst abzustellen. Damit ist grundsätzlich Art. 28 Abs. 1 EGBGB maßgebend; nach dieser Vorschrift <i>"unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist"</i>.</p> <p>Hierzu heißt es in Art. 28 Abs. 2 S. 1 EGBGB wie folgt:</p> <p><i>"Es wird vermutet, dass der Vertrag die engsten Verbindungen mit dem Staat aufweist, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt ... hat."</i></p> <p>Bedenken könnten sich gegen die Anwendbarkeit dieser Vorschrift deshalb ergeben, weil es möglicherweise Schwierigkeiten bereitet festzustellen, auf welche Leistung als <i>"charakteristische"</i> abzustellen ist, welche <i>"die Partei zu erbringen hat"</i>.</p> <p>Diese Bedenken lassen sich allerdings zerstreuen: Es geht um die Kontrolle der Pflichten des Vertragspartners des Verwenders. Damit ist klar, auf welche der beiden Vertragsparteien abzustellen ist. Charakteristische Leistung ist darüber hinaus diejenige Leistung, <i>"welche den betreffend den Vertragstyp seine Eigenart verleiht und seine Unterscheidung von anderen Vertragstypen ermöglicht, beim Kauf z. B. die Lieferung der Sache"</i>.</p> <p>1.2 1.2.1 1.2.2</p> <p>2. 3.</p>	
--	--	--

3.1	
3.1.1	
3.1.1.1	
a)	
aa)	
bb)	
b)	
aa)	
bb)	
3.1.1.2	
a)	
aa)	
bb)	
b)	
c)	
aa)	
bb)	
3.1.2	
3.1.2.1	
a)	
aa)	
bb)	
b)	
c)	
aa)	
bb)	
3.1.2.2	
a)	
aa)	
bb)	
b)	
c)	
3.2	
3.2.1	
3.2.2	

	<p>II Wettbewerbswidrigkeit von AGB</p> <p>Unterschiede ergeben sich insbesondere dahingehend, dass von vereinbarten Gerichtszuständigkeiten - wohl - nicht die Rede sein kann, da der Rechtsgeschäftsverkehr üblicherweise keine Vereinbarungen für den Fall der unerlaubten Handlung trifft, und zwar auch nicht im Hinblick auf prozessuale Folgen (hier: Gerichtszuständigkeit).</p> <p>Dies bedeutet zugleich, dass kaum Vereinbarungen im Hinblick auf das Sachrecht vorliegen dürften; auch im Hinblick auf das anzuwendende Recht der unerlaubten Handlungen liegen grundsätzlich keine Vereinbarungen vor.</p> <p>Die gesetzliche Gerichtszuständigkeit ergibt sich im Rahmen des Brüssel I - VO regelmäßig aus Art. 5 Ziff. 3 Brüssel I - VO. Im Hinblick auf das anzuwendende Sachrecht ist maßgebend das Recht, welches anwendbar ist für den Ort der wettbewerbsrechtlichen Interessenkollision.</p>	
--	---	--